



# GEMEINDE LIENEN DER BÜRGERMEISTER

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das verbundene Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke/Stimmbezirke der Gemeinde Lienen wird in der Zeit vom **25. August 2025 bis 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich

Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

bei der Gemeinde Lienen, Wahlamt, Verwaltungsnebengebäude Diekesdamm 7, Zimmer 011 (barrierefrei),

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025, spätestens am **29. August 2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Lienen, Wahlamt, Verwaltungsnebengebäude Diekesdamm 7, Zimmer 011, (barrierefreier Zugang) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahl sowie für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in dem Wahlraum seines/ihres Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r (§ 9 Abs. 2 KWahlG),

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz bis zum **29. August 2025** versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeinde Lienen (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

**Fermündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag 14.09.2025, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er/sie diesen verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte/r zu der Gemeinde- und den Kreiswahlen (Kreistagswahl, Wahl des Landrates/der Landrätin, Gemeinderatswahl, Bürgermeisterwahl)

1. je einen Stimmzettel für

**die Kreistagswahl rot**

**die Wahl des Landrats/der Landrätin gelb**

**die Gemeinderatswahl hellgrün**

**die Bürgermeisterwahl weiß,**

2. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und

3. den roten Wahlbriefumschlag

4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt diese in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnis verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung bei der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden (persönlich im Wahlamt oder Einwurf Briefkasten am Hauptgebäude Hauptstraße 14).

Lienen, 11. August 2025

Gemeinde Lienen

Der Bürgermeister

gez.

Arne Strietelmeier